VORSCHRIFTEN

des Grundbesitzervereins Bakkebölle Strand

Diese Vorschriften sollen dazu beitragen, dass alle in Bakkebölle Strand aufeinander Rücksicht nehmen, so dass wir einen zufrieden stellenden äusseren Rahmen für unseren Aufenthalt in Bakkebölle Strand haben.

Tritt eine Verletzung de rim Folgenden genannten Regeln auf, kann diese dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

- 1. An allen Tagen von 9.00-14.00 Uhr an Freitagen (keine Feiertage) von 9.00-19.00 Uhr darf folgendes ausgeführt werden:
 - a. Rasenmähen mit sowohl Motor- als Handrasenmäher.
 - b. Gebrauch der Motor- oder Elektro-Säge.
 - c. Arbeit mit anderen Lärm verursachenden Motor oder Elektrogeräten z.B. Trimmer.

Eventuelle Ausnahmegenehmigungen müssen beim Vorstand eingeholt werden.

Ausnahmegenehmigungen müssen beim Vorstand eingeholt werden.

Es kann eine Ausnahmegenehmigung, betreff den Punkten b und C, ertielt werden. Die Ausnahmegenehmigung wird vom Vorstand erteilt. Die Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von lärenden Werkzegen bei der Ausfürhrung von Banarbeiten nach 14 uhr an Werktagen nuss ebenfalls beim Vorstand eingeholt werden. Die Ausnahmegenehmigung muss auf Verlangen gezeigt werden.

Für das Mähen des Rasens kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt worden.

- 2. Das Benutzen von Radio, Plattenspieler oder Kassettenrecorder darf die Nachbarn nicht stören.
- 3. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken vor Ende Mai mindestens 1 Mal jährlich den Rasen zu mähen. Wird dieses nicht befolgt, lässt der Vorstand den Rasen auf Rechnung des Grundeigentümers mähen.
- 4. Es obliegt jedem Grundstückseigentümer, das Stück zwischen der Grundstücksgrenze bis zur Wegmitte angemessen sauber zu halten. Grundbesitzer deres Grundstück an der Gemeinschaftsfläche grenzt, müssen eine angemessene Pflege der Grenzbepflanzung vornehmen.
- 5. Es ist nicht erlaubt, Gartenabfall oder ähnlichen Abfall auf den Gemeinschaftsflächen abzuladen. Wir diese Regel verletzt, ist der Vorstand Befugt ohne Warnung den Abfall auf Rechnung des betreffenden Grundbesitzers zu entfernen.
- **6.** Abbrennen auf den einzelnen Grundstücken ist nicht erlaubt, wenn dieses die Nachbarn belästigt.

7. Dieser Paragraph gilt nur für Grundstücke auf Frugthaven und angrenzende Wege samt Melonvej, Figenvej, Ferskenvej, Abrikosvej infolge Servitut vom 30.06.67.

Um die schöne Aussicht von allen Grundstücken zu bewahren sind die Mitglieder des Grundbesitzervereins gemäss geltenden Servituten verpflichtet vorzubauen, dass Bepflanzung die Aussicht stört. Es obliegt deshalb jedem Grundstückbesitzer hohe Bepflanzung zu beschneiden oder zu entfernen, die die freie Aussicht der anderen Grundstücke hindert.

- a. Uneinige bezüglich der Aussicht sollten sich wenn möglich unter einander einigen. Wenn dies nicht möglich ist, ist die Vorgehensweise: Teilen Sie dies Schriftlich dem Vorstand mit, der nach konkreter Begutachtung eine Entscheidung trifft, die den Parteien schriftlich mitgeteilt wird.
- b. Die Entscheidung des Vorstands kann auf der Hauptversammlung eingebracht werden.
- c. Wenn der Unzufriedene sich weiterhin nicht nach dem Vorstandsbeschluss richtet, ist der Vorstand berechtigt, die Angelegenheit duch das Gericht entscheiden zu lassen.
- 8. Hunde oder andere Haustiere dürfen nicht unbeaufsichtigt herumlaufen oder die Bewohner belästigen.
- 9. Mitglieder des Grundbesitzervereins, die Bootsbesitzer sind und ihr(e) Boote auf oder vor Gemeinschaftsflächen des Vereins angebracht haben, sind verpflichtet, dem Bootsverein des Grundbesitzerverein Bakkebölle Strand beizutreten.
 - a. Es wird im Übrigen auf die Polizeiverordnung vom 03.05.84 bezüglich der Benutzung vor Motorbooten und Surfbrettern hingewiesen.
 - b. In der Zeit von 1. November bis 1. April dürfen auf dem Strandgebeit keine Boote leigen. Der Bootsverein ist befugt, die Entfernung eventueller Boote zu verorden. Wird dises nicht befolgt,wird der Grundbesitzerverein in Zuzammenarbejit mit dem Bootsversein die Boote aufkasten und der Verantwortung des Bootbesitzers auf de Parzelle des Bootbesitzers verfrachten.
- 10. Beim Verleihen oder bei Vermietung ist der Grundbesitzer verpflichtet, den Leiher/Mieter über diese Vorschriften zu informieren.

Diese Vorschriften wurden beschlossen auf der Hauptversammlung am 18.05.69, geändert auf der Hauptversammlung am 17.06.2006, zum letzten Mal geändert auf der Hauptversammlung am 12. Juni 2010